



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 25.06.2015 Nr. 23

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 22. Kreistagssitzung am 01.07.2015	280
Feststellung gem. § 3a UVPG ¹ ; Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Duderstadt	282

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u> Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit in der IT der Samtgemeinde Gieboldehausen	283
<u>Gemeinde Krebeck</u> Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Krebeck	287
<u>Gemeinde Wollershausen</u> Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Wollershausen	289

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 01.07.2015, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 21. öffentlichen Sitzung.2

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 21. öffentliche Sitzung des Kreistages am 29.04.2015; Mitteilungen und Berichte; Weiterleitung des Soforthilfeprogramms für die Unterbringung von Flüchtlingen: Antrag Gruppe CDU/FDP; Fusion der KVHS Südniedersachsen gGmbH mit der VHS Göttingen gGmbH; Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat der VHS Göttingen Osterode gGmbH; GöBit ohne Bundeswehr: Antrag Kreistagsfraktion DIE LINKE.; Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Göttingen für die Wahlperiode vom 17.08.2015 bis zum 16.08.2020; Ernennungen von Beamten; Versetzung einer Beamtin vom Land Niedersachsen zum Landkreis Göttingen; Auswahl und Zulassung zum Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste; Besetzung des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen: Neubenennung eines Mitglieds; Kreisfusion: Zwischenergebnisse zur Harmonisierung der Finanzwirtschaft; Entsendung der Frau Klaudia Winkler und des Herrn Kreisrat Marcel Riethig in den Aufsichtsrat der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH (KVHS gGmbH); Sitzung der Gesellschafterversammlung der Sozialer Wirtschaftsbetrieb Juweel gGmbH i.L. und Entsendung in die Gesellschafterversammlung; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Festsetzung Kalkulatorischer Zinssatz 2016; überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen: Zuwendungen Deutsches Theater Göttingen u. Göttinger Symphonie Orchester GmbH, Beschaffung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage BAB 38 – Autobahndreieck Drammetal in Fahrtrichtung Kassel (sog. Hundskurve) u. Europäischer Sozialfonds (ESF)-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter; Zuschuss an die Stadt Hann. Münden für die Schülerbeförderung im Stadtgebiet Hann. Münden; Heranziehungsvereinbarung mit der Stadt Göttingen über die Durchführung von Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlichem Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und als Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Besetzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie; Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den SGB II - Beirat; Änderung der Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen; Verordnung über die Verkürzung der Schonzeiten für Rotwild aus Gründen der Wildhege in den Gebieten der Gemeinde Staufenberg und der Stadt Hann. Münden; Veräußerung der Sporthalle Rosdorf, Siedlungsweg 21, 37124 Rosdorf; Anfragen und Anregungen: Geodatenmanagement/Open Street Map Projekt im Landkreis Göttingen, Anfrage des Kreistagsabgeordneten Schelper, PIRATEN Niedersachsen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite

www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.06.2015 Nr. 23

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens in der
Gemarkung Duderstadt**

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Duderstadt hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Duderstadt, Flur 43, Flurstück 104 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez

Eggers

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Samtgemeinde Gieboldehausen,
- vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin -
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Gieboldehausen in der Sitzung am 4. Dezember 2014 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Samtgemeinde Gieboldehausen die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Ordnungswidrigkeiten
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
geografische Informationen
Content-Management im Internet
Internetzugangsmanagement
Netzzugang
elektronische Post
Application-Service-Providing
Kommunale/r Datenschutzbeauftragte/r
Programmfreigabeerklärungen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Gieboldehausen und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Die Samtgemeinde Gieboldehausen richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Samtgemeinde Gieboldehausen tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Samtgemeinde Gieboldehausen verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Samtgemeinde Gieboldehausen erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Samtgemeinde Gieboldehausen und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Gieboldehausen besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Samtgemeinde Gieboldehausen betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Samtgemeinde Gieboldehausen der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 53.000,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

- (4) Der Produktpreis erhöht sich jeweils um den Prozentsatz und zu dem Termin, an dem die Entgelte der Beschäftigten im Rahmen der tariflichen Änderungen allgemein angehoben werden. Eine absehbare Erhöhung ist der Samtgemeinde Gieboldehausen unverzüglich von der Stadt Göttingen oder der KDG mitzuteilen.
- (5) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Samtgemeinde Gieboldehausen, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.
- (6) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Von der Samtgemeinde Gieboldehausen über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Samtgemeinde Gieboldehausen ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Samtgemeinde Gieboldehausen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Samtgemeinde Gieboldehausen nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Samtgemeinde Gieboldehausen ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10
Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

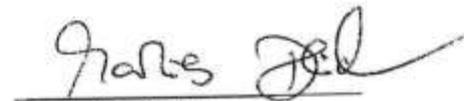
Göttingen, den 10. April 2015

Stadt Göttingen


(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Gieboldehausen, den 15.06.2015

Samtgemeinde Gieboldehausen


(Marlies Dornieden)
Samtgemeindegemeinderin

Göttingen, den 31. März 2015

Kommunale Dienste Göttingen KAÖR


(Stefany Eilert)
Vorstand

Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.017.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.078.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	934.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	949.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.068.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.083.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 155.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, den 29.04.2015

Der Bürgermeister

Frank Giffries



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck liegt in der Zeit vom 26.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015 bei der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.06.2015 Nr. 23

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	300.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	300.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.300
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.200
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	299.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	299.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

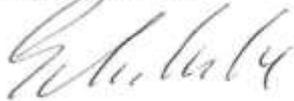
Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 27.04.2015

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen liegt in der Zeit vom 30.06.2015 bis einschließlich 21.07.2015 bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.06.2015 Nr. 23